

Beschluss Nr.: 7.123/2020 öffentlich

Berichterstatter: Frau Schwager-Löwe, Amtsleiterin Fachbereich
Ordnung und Bauen

Gegenstand der Vorlage

Öffentliche Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen der Stadt Ilsenburg für den Ortsteil Drübeck

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt:

1. Das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck wird gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA sechs Monate lang zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Ilsenburg (Harz), Fachbereich Ordnung und Bauen, Harzburger Straße 24, 1. OG, Zimmer 214, ausgelegt.
2. Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch sind Bestandteil des Bestandsverzeichnisses.
3. Die Auslegung zur Einsichtnahme wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StrG LSA eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
4. Während der sechsmonatigen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Bestandsverzeichnis schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 21 davon anwesend
- 21 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Die Gemeinden haben gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA i.V.m. StrVerzVO ein Bestandsverzeichnis ihrer Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen zu führen. Das Bestandsverzeichnis ist ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient.

Gemeindestraßen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA diejenigen öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege

dienen oder zu dienen bestimmt sind. Andere öffentliche Straßen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA sonstige öffentliche Straßen.

Öffentliche Straßen sind gem. § 2 StrG LSA diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dabei gelten gem. § 51 Abs. 3 StrG LSA die vor dem 03.10.1990 existierenden Stadt- und Gemeindestraßen als öffentliche Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Die Rechtswirkungen des StrG LSA treten nach Ablauf einer sechsmonatigen Auslegungsfrist des Bestandsverzeichnisses ein.

Gesetzliche Grundlagen

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA),
Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO)

Loeffke
Bürgermeister